

Allgemeine Einkaufs- und Lieferbedingungen
der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main (AELB-G-U)

I. Geltungsbereich

- (1) Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend „Einkaufsbedingungen“ genannt) der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main (nachfolgend „Universität“ genannt) gelten für alle Lieferanten und Dienstleister (nachfolgend „Lieferant“ genannt) der Universität im Hinblick auf die Lieferung von beweglichen Sachen und/oder die Erbringung von (Dienst)Leistungen (hierunter sind auch kombinierte Leistungen, z.B. Bauleistungen, zu verstehen), ohne Rücksicht darauf, ob der Lieferant die Leistung selbst erbringt oder bei Zulieferern einkauft. Die Einkaufsbedingungen gelten nur, wenn der Lieferant Unternehmer, im Sinne des § 14 des Bürgerlichen Gesetzbuches (nachfolgend „BGB“ genannt), oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- (2) Die Einkaufsbedingungen gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen und/oder (Dienst)Leistungen mit demselben Lieferanten, ohne dass die Universität in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste; die jeweils aktuelle Fassung der Einkaufsbedingungen ist unter <http://www.uni-frankfurt.de/66354914/Beschaffungsordnung> abrufbar.
- (3) Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als die Universität ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, auch dann, wenn die Universität in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten dessen Lieferungen vorbehaltlos annimmt.
- (4) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor diesen Einkaufsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist jedoch eine schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien bzw. in jedem Fall die schriftliche Bestätigung der Universität maßgebend.
- (5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Lieferanten der Universität gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärung von Rücktritt), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

II. Vertragsschluss

- (1) Angebote, Entwürfe, Proben und Muster des Lieferanten sind für die Universität kostenfrei. Auf Verlangen der Universität sind sie vom Lieferanten unverzüglich und auf eigene Kosten zurückzunehmen.
- (2) Angebote des Lieferanten müssen, sofern diese unter Vorlage von der Universität bereit gestellter Zeichnungen/Spezifikationen abgefordert wurden, stets auf Basis der bereitgestellten Zeichnungen/Spezifikationen erfolgen. Sollte sich aufgrund einer vom Lieferant durchgeführten Herstellbarkeitsanalyse herausstellen, dass das Produkt nicht gemäß der von der Universität bereitgestellten Zeichnung/ Spezifikation herzustellen ist, muss dies der Universität unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

(3) Vergütungen für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten usw. werden nicht gewährt, sofern eine Vergütung nicht zuvor ausdrücklich vereinbart wurde oder darauf ein gesetzlicher Anspruch besteht. Der Lieferant hat die Universität, sofern ein gesetzlicher Vergütungsanspruch besteht, vor der Durchführung kostenpflichtiger Leistungen, schriftlich auf diesen hinzuweisen und sich die kostenpflichtige Durchführung von der Universität schriftlich bestätigen zu lassen.

(4) Alle Bestellungen der Universität unterliegen der Schriftform. Bestellungen der Universität gelten frühestens mit schriftlicher Abgabe und, im Falle der Verwendung des „universitären Bestellscheins“, erst mit Angabe aller darin mit (*) gekennzeichneten Inhalte als verbindlich erteilt. Lieferungen, für die entgegen des Schriftformerfordernisses keine schriftlichen Bestellungen vorliegen, gelten von der Universität als nicht angenommen, auch wenn solche im Einzelfall in Empfang genommen wurden. Die Universität behält sich die Rücksendung unberechtigt erbrachter Lieferungen, auf Kosten des Lieferanten, vor. Erfolgt bei unberechtigter Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zur Abholung durch den Lieferanten, auf Kosten und Gefahr des Lieferanten, bei der Universität. Das Schweigen der Universität auf Angebote, Aufforderungen oder sonstige Erklärungen des Lieferanten gilt nur dann als Zustimmung, wenn dies zuvor ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Auf offensichtliche Fehler (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und/oder unvollständige Bestellungen oder fehlende Bestelldokumente hat der Lieferant die Universität zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung unverzüglich in Schriftform hinzuweisen.

(5) Der Lieferant hat dem Bestellenden unverzüglich den Auftragseingang schriftlich (E-Mail), zu bestätigen. Auftragsbestätigungen haben nur die deklaratorische Aussage, dass der Lieferant die Bestellung erhalten hat. Weicht eine Auftragsbestätigung inhaltlich vom Auftrag ab, gilt dies als Widerspruch des Lieferanten, sofern die Universität der Änderung nicht explizit zustimmt, d.h. inhaltlich auf diese eingeht und gegenüber dem Lieferanten schriftlich annimmt. Der unkommentierte Empfang einer abweichenden Auftragsbestätigung allein gilt nicht als Annahme einer inhaltlichen Abweichung. Kann die Universität nachweisen, dass sie einen Auftrag abgeschickt hat, wird vermutet, dass dem Lieferanten dieser Auftrag zugegangen ist, auch wenn keine Auftragsbestätigung erfolgt ist.

III. Lieferzeit und Lieferverzug

(1) Die von der Universität in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Der Lieferant ist verpflichtet, die Universität unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Verzögerung in Kenntnis zu setzen, wenn absehbar ist, dass vereinbarte Lieferzeiten nicht eingehalten werden können. Vor der vereinbarten Lieferzeit dürfen Teillieferungen oder Lieferungen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die Universität vorgenommen werden.

(2) Erbringt der Lieferant seine Leistung nicht, nicht vollständig oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich die Rechte der Universität, insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz, nach den gesetzlichen Vorschriften.

(3) Auf das Ausbleiben notwendiger, von der Universität zu liefernder Unterlagen kann sich der Lieferant nur berufen, wenn er die Unterlagen schriftlich angemahnt und nicht innerhalb einer angemessenen Frist erhalten hat.

(4) Der Lieferanspruch der Universität kann durch die Universität ausgeschlossen werden, wenn der Lieferant auf Verlangen der Universität statt der Lieferung vollumfänglich Schadensersatz geleistet hat. Die Annahme der verspäteten Lieferung stellt keinen Verzicht auf Schadensersatzansprüche dar.

(5) Höhere Gewalt befreit die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Die Universität ist von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung/Leistung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung/Leistung wegen der durch die höhere Gewalt verursachten Verzögerung bei der Universität - unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte - nicht mehr verwertbar ist.

IV. Lieferung, Gefahrübergang, Annahmeverzug, Verpackung

(1) Die Avisierung einer Lieferung erfolgt mindestens 2 Werktage vor dem Liefertermin gegenüber dem Bestellenden, in schriftlicher Form (E-Mail). Alle bis zur vollständigen Lieferung an den vereinbarten Bestimmungsort (Lieferadresse) entstehenden Kosten, einschließlich etwaiger Transportversicherungen, Rollgeld etc., trägt der Lieferant.

(2) Der Lieferant hat für eine angemessene sowie beförderungssichere Verpackung zu sorgen. Transportschäden, die wegen unzureichender Verpackung von Versicherern nicht anerkannt werden, gehen zu Lasten des Lieferanten.

(3) Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, erfolgen innergemeinschaftliche (EU) Lieferungen DAP, bzw. Lieferungen aus Ländern außerhalb der EU - DDP (gemäß INCOTERMS® 2010) zu dem in der Bestellung genannten Bestimmungsort (Lieferadresse). Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort (Bringschuld).

(4) Der Lieferant hat jeder Lieferung einen Lieferschein beizufügen. Bei unmittelbarer Anlieferung durch den Lieferanten hat sich dieser den Warenempfang auf einer Empfangsbestätigung, bzw. auf dem Lieferschein vom Warenempfänger, unter Angabe des Lieferdatums, des Namens und Vornamens des Warenempfängers in Reinschrift und dessen Unterschrift bestätigen zu lassen. Bei der Lieferung technischer Produkte, oder nach Abschluss entsprechender (Dienst)Leistungen hat der Lieferant alle erforderlichen Dokumente, bzw. Dokumentationen, sowie etwaige Prüfprotokolle bzw. -zertifikate an die Universität zu übergeben. Diese Dokumente stellen einen integralen Bestandteil der Lieferung/ (Dienst)Leistung dar. Mit der Lieferung wartungsbedürftiger Produkte sind der Universität zudem alle wartungsrelevanten Dokumente auszuhändigen.

(5) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf die Universität über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend.

(6) Für den Eintritt des Annahmeverzuges der Universität gelten die gesetzlichen Vorschriften.

(7) Die Universität übernimmt nur die bestellten Mengen oder Stückzahlen. Über- oder Unterlieferungen sind nicht zulässig. Bei Über- oder Unterlieferung behält sich die Universität vor, die Rücksendung auf Kosten des Lieferanten vorzunehmen.

(8) Sofern dies nicht abweichend vereinbart wurde, dürfen Lieferungen nur vollständig erbracht werden. Sofern der Lieferant, im Einzelfall, gleichwohl nur eine Teillieferung erbringen kann, teilt der Lieferant dies, unter Benennung eines konkreten Liefertermins für die Nachlieferung, unverzüglich dem Bestellenden schriftlich (E-Mail) mit. Der Universität steht in diesem Falle das Recht zu, eine Gesamtlieferung, zum Nachliefertermin zu verlangen, oder das Rücktrittsrecht, gemäß der gesetzlichen Vorschriften, auszuüben.

Wird eine Nachlieferung vereinbart, hat diese, unverzüglich nach Verfügbarkeit der Produkte beim Lieferanten, für die Universität kostenfrei, zu erfolgen. Die Geltendmachung von Verzugsschäden durch die Universität bleibt hiervon unberührt.

V. Umweltschutz, Nachhaltigkeit, Informationspflichten, Subunternehmer

(1) Der Lieferant verpflichtet sich bevorzugt Produkte anzubieten und zu liefern, die bei Erfüllung der Anforderungen, bzw. Spezifikationen der Universität, unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit, eine Minimierung des Verbrauchs natürlicher, bzw. nichtregenerativer Ressourcen und Energie, in der Gewinnung und Zusammensetzung der Rohstoffe des Produktes und seiner Verpackung, aber auch im Produktions-, Liefer-, Nutzungs- und schließlich im Recyclingprozess, versprechen. Der Lieferant verpflichtet sich zudem, bei seinen Leistungen und auch Zulieferungen oder Nebenzulieferungen Dritter, im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten, den Einsatz von Kinderarbeit im Produktionsprozess auszuschließen sowie umweltfreundliche Erzeugnisse und Verfahren bevorzugt einzusetzen und dies regelmäßig zu überprüfen.

(2) Für die Verpackung der Produkte hat der Lieferant nach Möglichkeit umweltverträgliche und die stoffliche Verwertung nicht belastende Materialien zu verwenden (z.B. Mehrwegbehälter, Kartons). Das Verpackungsmaterial ist vom Lieferanten auf seine Kosten zurückzunehmen.

(3) Der Lieferant hat die Universität, auf Anfrage, über die Herkunft gelieferter Produkte, die Herstellungsprozesse, die Zusammensetzung, die Fertigungsstandorte, die Verfahren oder Einrichtungen zur Prüfung der Produkte oder Qualitätssicherungsmaßnahmen, zu informieren.

Der Lieferant hat hierzu die notwendigen Dokumente zur Verfügung zu stellen und Audits im erforderlichen Umfang zu ermöglichen.

(4) Der Einsatz von Subunternehmern, freien Mitarbeitern, Unterlieferanten und sonstigen Dritten (gemeinsam „Beauftragte“), ist dem Lieferanten, sofern nichts anderes vereinbart ist, gestattet.

Sollen wesentliche Teile der Lieferung/ (Dienst)Leistung durch andere als den Lieferanten selbst erbracht werden, hat der Lieferant dies der Universität zuvor schriftlich anzuzeigen. Der Lieferant hat in diesem Fall, im Verhältnis zum Beauftragten vertraglich sicherzustellen, dass sämtliche Leistungen vollständig und ordnungsgemäß ausgeführt werden. Außerdem hat er sicherzustellen, dass die ordnungsgemäße Leistungserbringung durch entsprechende Dokumentation sowie regelmäßige Audits von der Universität umfassend kontrolliert werden kann und die Pflichten aus dem Vertragsverhältnis mit der Universität auch im Verhältnis zum Beauftragten gelten.

(5) Beauftragte gelten als Erfüllungsgehilfen des Lieferanten. Ausfälle, Verzögerungen, Störungen, Schlechtleistungen oder sonstige Fehler in den Lieferungen und Leistungen der Beauftragten, gleich worauf diese Ausfälle beruhen, sind dem Lieferanten zuzurechnen und entbinden den Lieferanten nicht von seiner Leistungsverpflichtung aus dem mit der Universität abgeschlossenen Vertrag.

VI. Preise, Rechnungen, Zahlungsbedingungen, Aufrechnung und Zurückbehaltung

(1) Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer, auch wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist. Die vereinbarten Preise sind Festpreise und schließen Nachforderungen jeglicher Art aus. Nebenkosten wie Kosten für Verpackung, Mindermengenzuschläge, sonstige Bearbeitungsgebühren und -pauschalen sind in den vereinbarten Preisen enthalten.

Beim innergemeinschaftlichen Erwerb (EU) von Waren und (Dienst-) Leistungen sind ggf. entstandene Einfuhrabgaben (für Produkte und Leistungen mit Ursprung außerhalb der EU) vom Lieferanten zu tragen und in den vereinbarten Preisen bereits enthalten.

Beim außergemeinschaftlichen Erwerb trägt die Universität die entstehenden Einfuhrabgaben unmittelbar.

(2) Lieferscheine, Frachtbriefe, Rechnungen und sämtliche Korrespondenz haben mindestens die Bestellmerkmale der Universität (aus der Bestellung/ Auftrag) zu enthalten.

(3) Bei Lieferungen aus Gebieten außerhalb des Zollgebiets der EU ist der Warenlieferung eine Rechnungskopie bzw. eine Proformarechnung beizufügen.

(4) Empfänger aller, auf die Goethe-Universität Frankfurt am Main auszustellenden Rechnungen ist, sofern in der Bestellung (Auftrag/ Vertrag) nichts Abweichendes bestimmt ist, der jeweilige Bestellende der Universität. Sofern ein zentraler Rechnungseingang bei der Universität vereinbart ist, ist dies der zentrale Rechnungsempfänger bei der Universität, ausweislich der zugrundeliegenden Bestellung (Auftrag/ Vertrag).

(5) Grundsätzlich werden Zahlungen erst nach vollständiger und nachgewiesener Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Lieferanten erbracht. Ausnahmsweise kann eine Vorausleistung, sowie deren Sicherung, schriftlich vereinbart werden.

(6) Sofern eine Sicherung der Vorausleistung vereinbart ist, hat der Lieferant der Universität, spätestens mit der ersten Rechnung, eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft eines Kreditinstitutes, mit Hauptsitz in der EU, vorzulegen. Sofern nichts anderes vereinbart ist, wird eine Bürgschaft von der Universität nur akzeptiert, wenn diese unbedingt und unbefristet ist, der Bürge darin auf die Einrede der Anfechtbarkeit und Aufrechenbarkeit gem. § 770 BGB sowie auf die Einrede der Vorausklage gemäß § 771 BGB verzichtet hat und sich verpflichtet, auf erstes schriftliches Anfordern der Gläubigerin zu zahlen, ohne dass es eines Nachweises des Bestehens der Hauptschuld durch die Universität bedarf. Die Rückgabe einer Bürgschaft erfolgt nach Wegfall des Sicherungsgrundes, frühestens jedoch nach schriftlicher Aufforderung durch den Lieferanten, innerhalb von 10 Werktagen.

(7) Bei kontinuierlich, bzw. in Teilen oder wiederholt zu erbringenden Lieferungen/ Leistungen kann die Universität und der Auftragnehmer eine Abrechnung nach der Erbringung bestimmter Teillieferungen, bzw. –leistungen (ggf. gekoppelt an die Erreichung bestimmter „Milestones“), oder aber eine Abrechnung in bestimmten Festzeiträumen, vereinbaren.

(8) Bei einer Auftragnehmergemeinschaft (ARGE) erfolgt die Rechnungsbegleichung ausschließlich an den von der ARGE bevollmächtigten Hauptauftragnehmer.

(9) Zahlungen erfolgen (sofern vereinbart, auf der Basis der dem Bestellenden, bzw. dem Leistungsempfänger, zuvor übersandten Lieferscheine) ausschließlich nach Vorlage einer, nach dem gültigen Steueränderungsgesetz (StÄndG) und den weiteren anwendbaren gesetzlichen Vorschriften, ordentlich erstellten und prüfaren Rechnung, die an die Adresse des jeweiligen Rechnungsempfängers (siehe Ziff. VI. Absatz 4) gerichtet ist.

(10) Rechnungen müssen, unabhängig vom Rechnungsempfänger, über die Mindestinhalte nach dem StÄndG hinaus, immer den jeweiligen Bestellenden mit Angabe seiner Telefonnummer und E-Mail-Adresse, das Bestelldatum, sowie die übermittelten Bestellmerkmale der Universität, wie Aktenzeichen und Bestellnummer(n), ausweisen.

(11) Rechnungen aus dem Gemeinschaftsgebiet der EU müssen den Rechnungsbetrag explizit als Nettobetrag (ohne Umsatzsteueranteil) ausweisen.

(12) Zahlungen, auf vertragskonforme Rechnungen, werden grundsätzlich innerhalb von 30 Kalendertagen, ab Rechnungseingang bei der Universität (evtl. Skonto-Vereinbarungen ausgenommen), netto erbracht. Ein kürzeres Zahlungsziel (< 30 Kalendertage) darf auf den Rechnungen des Auftragnehmers nicht ausgewiesen werden. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag von der Universität vor Ablauf der Zahlungsfrist bei der Bank der Universität eingeht. Für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken ist die Universität nicht verantwortlich. Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt einer etwaigen Rechnungsprüfung.

(13) Ein möglicher Skonto-Abzug ist, zusammen mit der Skonto-Frist, auf den Rechnungen des Auftragnehmers separat auszuweisen und muss mit den entsprechenden Angaben in verbindlichen Angeboten des Auftragnehmers, bzw. den vertraglichen Vereinbarungen mit der Universität, übereinstimmen.

(14) Der Aufbau der Rechnung, d.h. die Bezeichnung des Liefer- bzw. Leistungsgegenstands sowie die Nummerierung der Rechnungspositionen müssen dem Aufbau der Bestellung, einer hierauf erteilten Bestellbestätigung und des Lieferscheines in der Bezeichnung des Liefer- bzw. Leistungsgegenstands sowie der Nummerierung der Bestell- bzw. Lieferpositionen, entsprechen.

(15) Sofern Rechnungen Leistungen, bzw. Leistungsteile beinhalten, die künstlerische Leistungen, im Sinne des Künstlersozialversicherungsgesetzes (KSVG) darstellen, ist in solchen Rechnungen darauf hinzuweisen und die entsprechenden Leistungen, bzw. Leistungsteile in diesen Rechnungen zu kennzeichnen, auch wenn der Auftragnehmer selbst nicht zum Kreis der Versicherungspflichtigen, bzw. Versicherten gem. KSVG, gehört.

(16) Zahlungs- bzw. Skonto-Fristen beginnen erst nach vertragskonformer Leistungserbringung, bzw. sofern vereinbart einer erbrachten Teilleistung und Zugang einer ordnungsgemäß erstellten und prüfbaren Rechnung beim Rechnungsempfänger.

(17) Die Universität behält sich vor, unrichtig gestellte Rechnungen an den Auftragnehmer zurückzusenden, bzw. zurückzuweisen. Der Auftragnehmer darf auf solche Rechnungen keine Mahnung erteilen. Er hat umgehend die zurückgesandte, bzw. zurückgewiesene Rechnung durch eine korrekt gestellte Rechnung zu ersetzen, wobei eine etwaige Zahlungs- bzw. Skonto-Frist erst mit Zugang der neuen, korrekten Rechnung, erneut beginnt.

(18) Der Auftragnehmer hat der Universität, unabhängig einer ggf. übernommenen Dokumentationspflicht, auf Anforderung geeignete Dokumente, zum Nachweis der von ihm erbrachten Liefer- bzw. Leistungen (z.B. von der Universität unterschriebene Empfangsbestätigungen, bzw. Lieferscheine), innerhalb von 2 Werktagen, zur Verfügung zu stellen.

(19) Für den Eintritt des Zahlungsverzugs der Universität gelten die gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist jedoch eine schriftliche Mahnung durch den Lieferanten erforderlich.

(20) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen der Universität in gesetzlichem Umfang zu. Die Universität ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange die Universität noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen.

(21) Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

VII. Eigentumsvorbehalt und Beistellung

(1) Die Übereignung hat mit Übergabe der Ware an die Universität unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nimmt die Universität jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit der Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt des Lieferanten ist ausgeschlossen.

(2) Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung von beigestellten Gegenständen der Universität durch den Lieferanten wird für die Universität vorgenommen. Es besteht Einvernehmen, dass die Universität im Verhältnis des Wertes der Beistellungen zum Wert des Gesamterzeugnisses Miteigentümer an den unter Verwendung der beigestellten Gegenstände hergestellten Erzeugnissen wird. Diese werden; bis zum Zeitpunkt der Übergabe, vom Lieferanten für die Universität verwahrt.

VIII. Geheimhaltung, Unterlagen und Referenz

(1) Alle durch die Universität zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen sind, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind, Dritten gegenüber für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren geheim zu halten. Sie sind im eigenen Betrieb des Lieferanten sicher zu verwahren und nur solchen Personen zur Verfügung zu stellen, die für deren Verwendung zum Zweck der Lieferung an die Universität notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind. Gleiches gilt für Informationen über Betriebs- und Geschäftsabläufe sowie die betriebliche Organisation der Universität, die dem Lieferanten, im Rahmen der Erbringung einer (Dienst)Leistung bekannt werden. Der Lieferant verpflichtet sich die jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Die Pflicht zur vertraulichen Behandlung von Unterlagen und Informationen der Universität bleibt auch nach Beendigung eines Vertragsverhältnisses bestehen.

(2) An allen dem Lieferanten zur Ausführung einer Bestellung von der Universität überlassenen Unterlagen und Hilfsmitteln, wie insbesondere Zeichnungen, Abbildungen, Entwürfen, Berechnungen, Beschreibungen, Plänen, Modellen, Mustern, technischen Spezifikationen, Datenträgern, sonstigen Schriftstücken, Werkzeugen, Teilen und Materialien behält sich die Universität Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen und Hilfsmittel sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an die Universität vollständig (ggf. einschließlich angefertigter Kopien oder Aufzeichnungen) zurückzugeben. Erzeugnisse, die nach Unterlagen und Hilfsmitteln von der Universität angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet, noch Dritten angeboten oder geliefert werden.

(3) Vom Lieferanten im Rahmen der Auftragsdurchführung gefertigte technische Unterlagen, Dokumente, Zeichnungen, Diagramme, Schemata, Grafiken, Fotografien, Layout-Vorlagen und sonstige Dokumentationen (sei es auf Datenträger, in gedruckter Form oder als Material der Druckvorbereitung oder Drucklegung) sowie alle Muster, Werkzeuge, Materialien und sonstige Betriebsmittel werden mit der Zurverfügungstellung Eigentum der Universität. Des Weiteren erhält die Universität (soweit gesetzlich zulässig) sämtliche ausschließliche sowie zeitlich und räumlich uneingeschränkte Nutzungs- und Verwertungsrechte an allen vorgenannten urheberrechtsfähigen Werken. Für die Übertragung der vorstehenden Rechte ist keine gesonderte Vergütung durch die Universität geschuldet; sie ist vollumfänglich in den in den Bestellungen angegebenen Preisen enthalten.

(4) Ohne vorherige, ausdrückliche schriftliche Zustimmung ist es dem Lieferanten untersagt, die Universität oder die Geschäftsbeziehung zwischen dem Lieferanten und der Universität in irgendeiner Form als Referenz zu nennen.

IX. Mangelhafte Lieferung

(1) Für die Rechte der Universität bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Lieferant insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf die Universität die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die, insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung von der Universität, Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese Einkaufsbedingungen in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von der Universität oder vom Lieferanten stammt.

(3) Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen der Universität Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

(4) Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 Handelsgesetzbuch; „HGB“) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht der Universität beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle durch die Universität unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen erkennbar sind (z.B. Transportbeschädigungen, offensichtliche Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist. Stellt der Leistungsempfänger bei der Anlieferung Mängel in der Art, in der Güte oder in der Beschaffenheit/Funktionsfähigkeit sofort fest, ist er berechtigt, die Unterzeichnung einer Empfangsbestätigung, bzw. eines Lieferscheins zu verweigern. Die Nichtunterzeichnung der Empfangsbestätigung, bzw. des Lieferscheins wegen bei Anlieferung festgestellter Mängel gilt als Mängelrüge zur unverzüglichen Nachbesserung. Eine Abrechnung für solche, noch nicht abgenommene Produkte, darf nicht erfolgen.

(5) Die Rügepflicht für später auftretende, bzw. entdeckte Mängel bleibt, auch bei einer erfolgten Abnahme, unberührt. In allen Fällen gilt die Rüge der Universität (Mängelanzeige) als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Kalendertagen nach Erkennen des Mangels durch die Universität beim Lieferanten eingeht.

(6) Die zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung vom Lieferanten aufgewendeten Kosten (einschließlich eventueller Ausbau- und Einbaukosten) trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung der Universität bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet die Universität jedoch nur, wenn die Universität erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.

(7) Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung, nach Wahl der Universität, durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung), innerhalb einer von der Universität gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann die Universität den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen.

Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für die Universität unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden), bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird die Universität den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

(8) Erfüllt der Lieferant seine Nacherfüllungsverpflichtung durch Ersatzlieferung, so beginnt für die als Ersatz gelieferte Ware nach deren Lieferung die Verjährungsfrist der Gewährleistung neu zu laufen, es sei denn, der Lieferant hat sich bei der Nacherfüllung ausdrücklich und zutreffend vorbehalten, die Ersatzlieferung nur aus Kulanz, zur Vermeidung von Streitigkeiten oder im Interesse des Fortbestands der Lieferbeziehung, vorzunehmen.

(9) Im Übrigen ist die Universität bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem hat die Universität nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

(10) Sofern mit dem Namen der Universität versehene Produkte von der Universität berechtigterweise zurückgeschickt oder von der Universität nicht abgenommen werden, hat der Lieferant diese Produkte zu vernichten und darf sie nicht an Dritte weiterveräußern.

X. Produkthaftung und Versicherungspflicht

(1) Für den Fall, dass die Universität aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen wird, ist der Lieferant verpflichtet, die Universität von derartigen Ansprüchen frei zu stellen, soweit der Schaden durch einen Fehler der vom Lieferanten gelieferten Ware verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Soweit die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, muss er nachweisen, dass ihn kein Verschulden trifft.

(2) Der Lieferant übernimmt im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung alle Kosten und Aufwendungen, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von der Universität durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Vor einer Rückrufaktion wird die Universität den Lieferanten unterrichten, ihm ausreichende Mitwirkung ermöglichen und sich mit ihm über eine effiziente Durchführung austauschen. Dies ist nicht erforderlich, soweit die Unterrichtung oder Beteiligung des Lieferanten wegen besonderer Eilbedürftigkeit nicht möglich ist.

(3) Der Lieferant haftet im Übrigen auch für Schäden, die der Universität durch angemessene Vorsorgemaßnahmen zum Schutz gegen eine Inanspruchnahme aus außervertraglicher Haftung entstehen, die maßgeblich auf den Lieferanten zurückzuführen sind (z.B. öffentliche Werbemaßnahmen).

(4) Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

(5) Der Lieferant hat auf seine Kosten stets eine ausreichende Produkthaftpflicht-Versicherung zu unterhalten. Bei Bestellwerten von mehr als 10.000,- € netto muss eine solche Versicherung eine Deckungssumme für Personen- und Sachschäden in Höhe von mindestens 5 Mio. €, zweifach maximiert, aufweisen. Der Lieferant hat der Universität auf Verlangen den Abschluss und den Bestand der Produkthaftpflicht-Versicherung nachzuweisen.

XI. Verjährung

(1) Soweit in den nachfolgenden Bestimmungen dieser Ziffer nichts anderes geregelt ist, verjähren die Ansprüche nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Die Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten (im gesetzlichen Umfang) für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit der Universität wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

XII. Exportkontrolle und Zoll

(1) Der Lieferant ist verpflichtet, die Universität über etwaige Genehmigungspflichten seiner Waren nach jeweils geltendem deutschen, europäischen (EU), US-amerikanischen Ausfuhr-, Zoll- und Außenwirtschaftsrecht sowie nach Ausfuhr-, Zoll- und Außenwirtschaftsrecht des Ursprungslandes seiner Waren so früh wie möglich vor dem Liefertermin in schriftlicher Form zu unterrichten. Er hat der Universität dazu alle Informationen und Daten, die die Universität bei Ein- und Ausfuhr, bzw. bei einer Wiederausfuhr der Ware benötigt, zu übermitteln.

(2) Verletzt der Lieferant seine Pflichten nach Absatz 1, trägt er sämtliche Aufwendungen und Schäden sowie sonstige Nachteile (z.B. Nachforderungen ausländischer Eingangsabgaben, Bußgelder), die der Universität hieraus entstehen. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

XIII. Regelkonformität, Garantie und Gewährleistung

(1) Der Lieferant verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes einzuhalten.

(2) Der Lieferant ist zur Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik (insbesondere DIN-Normen, VDE-Bestimmungen, VDI-Richtlinien, DVGW-Regelwerk) und der gesetzlichen Bestimmungen über die Produktsicherheit (insbesondere dem Produktsicherheitsgesetz), der international geltenden arbeitsrechtlichen Mindeststandards, insbesondere sämtlicher Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) hinsichtlich Arbeitnehmerrechten, Arbeitszeit und Arbeitsschutz, sowie aller jeweils geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen verpflichtet.

(3) Falls Gefahrstoffe im Sinne der Gefahrstoffverordnung oder Produkte, bei deren Nutzung das Freiwerden solcher Stoffe nicht auszuschließen ist, geliefert werden, hat der Lieferant die zur Erstellung des Sicherheitsdatenblattes erforderlichen Daten der Universität oder dem von der Universität beauftragten Dienstleister unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

(4) Falls es sich bei den vom Lieferanten an die Universität gelieferten Produkte um ein Bauprodukt im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (BauPVO) handelt, ist der Lieferant verpflichtet, sämtliche zur Erstellung der Leistungserklärung erforderlichen Informationen bzw. die vom Lieferanten erstellten Leistungserklärungen der Universität unverzüglich und in geeigneter dauerhafter Form zur Verfügung zu stellen und die CE-Kennzeichnung nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere der BauPVO sowie des Art. 30 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008, an diesen Produkten anzubringen bzw. anbringen zu lassen. Mit der Anbringung der CE-Kennzeichnung garantiert der Lieferant die Konformität des Bauproduktes mit der von ihm erklärten Leistung sowie die Einhaltung aller im Zusammenhang mit der Anbringung der CE-Kennzeichnung geltenden Rechtsvorschriften.

(5) Für den Fall, dass der Lieferant gegen eine der vorgenannten Verpflichtungen verstößt, hat der Lieferant die Universität von sämtlichen Kosten, Ansprüchen Dritter (insbesondere von unmittelbaren oder mittelbaren Schadenersatzansprüchen) sowie von sonstigen Nachteilen (z.B. Bußgeldern) aufgrund der Verletzung der vorstehenden Bestimmung freizustellen.

Dies gilt nicht, wenn der Lieferant diese Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Des Weiteren ist die Universität jederzeit berechtigt, die entsprechende Bestellung unverzüglich zu stornieren und die Annahme der entsprechenden Lieferung zu verweigern, ohne dass dadurch der Universität Kosten entstehen. Eventuell bestehende Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt. Eine Stornierung oder Abnahmeverweigerung stellt keinen Verzicht auf etwaige Schadensersatzansprüche dar.

(6) Sofern der Lieferant selbst, oder ein Hersteller eines Produkts eine Garantie auf dieses Produkt einräumt, hat der Lieferant der Universität spätestens mit der Lieferung die vollständigen Garantieunterlagen (inkl. einer ggf. erforderlichen Händlerbestätigung über die erfolgte Lieferung/ Montage) zu übergeben und, sofern dies nicht eindeutig aus den Unterlagen hervorgeht, anzugeben gegenüber wem entsprechende Garantieansprüche grundsätzlich bestehen, unabhängig davon wer eine Garantieforderung entgegennimmt. Sofern nichts anderes vereinbart ist, verpflichtet sich der Lieferant, sofern dieser nicht selbst Hersteller der gelieferten Produkte ist (unmittelbare Inanspruchnahme), Garantieforderungen der Universität gleichwohl entgegenzunehmen und unverzüglich an den Hersteller weiterzuleiten, sowie, auf Anforderung der Universität, für eine Abholung und einen sicheren Transport defekter Produkte zu und vom Hersteller, Sorge zu tragen, sofern hierfür kein Vor-Ort-Service vereinbart wurde. Falls im Rahmen der Abwicklung von Gewährleistungsansprüchen Verpackungsmaterial erforderlich sein sollte, ist dieses vom Lieferanten zur Verfügung zu stellen.

(7) Sind zur Aufrechterhaltung entsprechender Garantieleistungen bestimmte Wartungsarbeiten, Prüfungen- bzw. (Regel)Services vom Hersteller vorgeschrieben, hat der Lieferant auch diese Anforderungen, mit den Garantieunterlagen, der Universität zu übergeben. Hierzu gehören auch alle Dokumente gemäß Punkt IV (4), die die Universität in die Lage versetzen entsprechende Arbeiten selbst, bzw. durch einen Dritten fachgerecht auszuführen, bzw. ausführen zu lassen. Sofern Arbeiten zum Garantieerhalt ausschließlich durch den Hersteller selbst ausgeführt werden dürfen, oder einer besonderen Qualifikation des/ der Ausführenden bedürfen, hat der Lieferant die Universität, spätestens bei Übergabe der Garantieunterlagen schriftlich darauf hinzuweisen.

Erfolgt kein Hinweis, geht die Universität davon aus, dass die fachgerechte Durchführung entsprechender Arbeiten durch die Universität selbst, oder einen Dritten, keine Beeinträchtigung der Garantieansprüche zur Folge hat. Der Lieferant haftet für etwaige Garantieleistungen, wenn der Hersteller eine solche Verpflichtung, wegen unterlassener, oder mangelhafter Wartungsarbeiten, Prüfungen- bzw. (Regel)Services, nicht anerkennt und dies darauf zurückzuführen ist, dass der Lieferant der Universität die erforderlichen Informationen der v.g. Art nicht, bzw. nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt hat.

(8) Sofern nicht anders vereinbart gelten für die Gewährleistung die gesetzlichen Regelungen.

(9) Garantie- und Gewährleistungsfristen beginnen, sofern eine Abnahme vereinbart ist, mit der Abnahme. Ansonsten beginnen die Fristen mit dem Warenempfang, bzw. bei unmittelbarer Anlieferung durch den Lieferanten, mit Unterzeichnung der Empfangsbestätigung, bzw. des Lieferscheines durch die Universität.

XIV. Sprache

Die Kommunikation erfolgt (sofern nicht anders vereinbart) in deutscher Sprache. Sämtliche Dokumente, wie beispielsweise Zeugnisse, Zertifikate, Zeichnungen und Erstmusterprüfberichte sind spätestens auf Nachfrage in deutscher Sprache durch den Lieferanten zur Verfügung zu stellen.

XVI. Rechtswahl, anwendbare Vorschriften und Gerichtsstand

(1) Für diese Einkaufsbedingungen und alle Rechtsbeziehungen zwischen der Universität und dem Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts. Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts unterliegen dem Recht des Ortes, an dem sich die Waren befinden, falls nach den Bestimmungen des nationalen Rechts die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.

(2) Nachrangig zu den AELB-G-U gelten für Liefer- und (Dienst)Leistungen, im Sinne des §1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A), die Regelungen der VOL/B, für Bauleistungen, im Sinne des §1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A), die Regelungen der VOB/B und der VOB/C. Nachrangig hierzu gelten die gesetzlichen Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sowie die dem Vertragszweck dienenden und unterstützenden gesetzlichen Vorschriften, Unfallverhütungsvorschriften und behördliche Bestimmungen sowie Normen, Richtlinien und verbindliche Herstellerspezifikationen in Ihrer zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Fassung.

(3) Der ausschließliche, auch internationale Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist in Frankfurt am Main, Deutschland. Die Universität ist nicht gehindert, den Lieferanten an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand zu verklagen.

XVII. Schriftformerfordernis

Alle Erklärungen des Lieferanten, bzw. verbindliche Erklärungen der Universität bedürfen, sofern vorstehend nichts anderes bestimmt ist, der Schriftform.

Sofern schriftliche Erklärungen per Fax abgegeben werden, gilt regelmäßig der Ausdruck eines Sendeberichts, über die fehlerfreie Zustellung, als Zugangsnachweis. Sofern eine schriftliche Erklärung per E-Mail abgegeben wird, ist beim Sendevorgang eine Empfangsbestätigung anzufordern. Eine E-Mail gilt regelmäßig erst dann als zugestellt, wenn der Sender die angeforderte Bestätigung vom Empfänger der E-Mail erhalten hat. Wird der Zugang eines Faxes, bzw. einer E-Mail im Einzelfall bestritten, haben die Parteien einander, auf Verlangen der Gegenseite, unverzüglich eine Kopie/ einen Ausdruck der Sendebestätigung, bzw. der Empfangsbestätigung, als Übermittlungsnachweis, zur Verfügung zu stellen. Wird der Zugang dennoch bestritten, gelten bezüglich des Zugangsnachweises die gesetzlichen Regelungen.

XVIII. Salvatorische Klausel

Änderungen und Ergänzungen dieser AELB-G-U, einschließlich dieser Klausel, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das Schriftformerfordernis kann seinerseits nur schriftlich abbedungen werden.

Sollte eine Bestimmung der AELB-G-U ungültig sein oder ungültig werden, betrifft dies nicht die sonstigen Bestimmungen der AELB-G-U. Ungültige Bestimmungen sind durch solche Regelungen zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der ungültigen Bestimmung am nächsten kommen.